

Verhandlungsschrift

über die 2. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zell am Pettenfirst vom
Mittwoch, den 15. Dezember 2021 mit Beginn um 19:30 Uhr im FF-Haus

Anwesend: Bgm. Johann Stockinger, Vbgm. Josef Krautgasser, Anton Rudinger, Peter Denk, Elfriede Möslinger, Nicole Pohn, Alois Holl, Ida Harringer, Mag. Marianne Eichinger, DI Dr. Ernst Höftberger, Mag. arch. Sabine Pohn-Malzner, Franz Gradinger, Reinhard Gradinger und AL Sandra Klein.

Es fehlen: Sandra Wagner, entschuldigt, dafür Ersatz Elfriede Möslinger, Kurt Schiller, entschuldigt, dafür Ersatz Mag. arch. Sabine Pohn-Malzner.

Zur Schriftführerin wird Magdalena Ennser bestellt.

Bgm. Stockinger stellt fest, dass die Einladung rechtzeitig und nachweislich erfolgt ist und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Er teilt mit, dass die Verhandlungsschrift der konstituierenden Sitzung vom 04. November 2021 zur Einsichtnahme aufliegt.

Bevor Bgm. Stockinger mit der Tagesordnung beginnt, nimmt er die Angelobung von Peter Denk und Elfriede Möslinger als GR und DI Dr. Ernst Höftberger als GR und GV vor. Sie geloben mit den Worten:

"Ich gelobe die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Bgm. Stockinger beginnt sodann mit der Erledigung der nachstehenden

TAGESORDNUNG:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Berichterstattung zum Prüfbericht des Prüfungsausschusses
3. Prüfbericht Rechnungsabschluss 2020 – Kenntnisnahme
4. Prüfbericht Eröffnungsbilanz - Kenntnisnahme
5. Voranschlag 2022
 - a. Voranschlag 2022
 - b. Mittelfristiger Ergebnis- u. Finanzierungsplan (MEFP) 2022 – 2026 inkl. Prioritätenreihung der Vorhaben
 - c. Festsetzung der Höhe des Kassenkredites
 - d. Subventionen
6. Hebesätze für das Finanzjahr 2022
7. Festsetzung der Gebühren für das Finanzjahr 2022
8. Neue Satzung des Wegeerhaltungsverband Alpenvorland
9. Zustimmung zum Behördenverfahren für den Geh- und Radweg Hinterschachen – Schierling
10. Grenzänderungen in der Ortschaft Hinterschachen Gr.St.Nr. 725/3, Gr.St.Nr. 3396, Gr.St.Nr. 3397 u. Gr.St.Nr. 595/4, 50330 KG Zell am Pettenfirst
11. Pachtvertrag betreffend das Grundstück Nr. 3328, KG 50330 Zell am Pettenfirst
12. Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern in der Gemeinde Zell am Pettenfirst
13. Carport Betreubares Wohnen
 - a. Mietvertrag für den Stellplatz Nr. 1
 - b. Mietvertrag für den Stellplatz Nr. 4
14. Örtliche Raumplanung:
 - a. Ansuchen um Änderung der Widmung des Gr.St.Nr. 3011 u. Gr.St.Nr. 3028, KG 50330 Zell am Pettenfirst in Bruck in Sonderfunktion PhV – Photovoltaikanlage
 - b. Ansuchen Sonnenwiese GmbH Änderung der Widmung des Gr.St.Nr. 3011 u. Gr.St.Nr. 3028, KG 50330 Zell am Pettenfirst in Gerhardsberg in Sonderfunktion PhV - Photovoltaikanlage
15. Photovoltaik-Konzept und Photovoltaik Initiative für Zell am Pettenfirst
16. Allfälliges

1.) Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Stockinger berichtet:

Die Straßensanierung von der Ortschaft Wolfsdoppl (Wiesn) Richtung Ehwälchen ist zur Gänze im Jahr 2022 geplant. Im Frühjahr 2022 werden vom Unterbau der Straße Proben entnommen, um festzustellen, in welchem Zustand dieser ist. Es ist damit zu rechnen, dass eine stärkere Asphaltdecke reicht. Jedoch wird gelegentlich ein Teilaustausch des Unterbaus nötig sein. Ob das Bankett betoniert wird, ist noch nicht entschieden.

Der Bürgerinformationsabend zum neuen Gemeindezentrum mit Gemeindeamt, Musikheim und Pfarräumlichkeiten brachte viele positive Rückmeldungen.

Das Kostendämpfungsverfahren ist bereits am Laufen. Am 17. Dezember 2021 findet ein Termin mit Herrn DI Pollhammer, Land OÖ, statt. Dazu sind auch die Fraktionsobleute eingeladen.

Der Winterdienst hat bereits begonnen und wird wie in den vergangenen Jahren von den Bauhofarbeitern mit dem Fahrzeug der Gemeinde und dem Maschinenring durchgeführt.

Der Christbaum für den Ortsplatz wurde von ihm gespendet.

Die Straßenbeleuchtung bereitet weiterhin Probleme. Beim Aufstellen des Christbaumes am Ortsplatz tauchten weitere Schwachstellen der Straßenbeleuchtung auf. Trotz der gelegentlichen Ausfälle leuchtet sie einigermaßen konstant. Es sind alte Leitungen, die schon einige Male repariert wurden.

Es treten vermehrt Beschwerden von Bürgern bezüglich des vermehrten Verkehrsaufkommens auf. Es fahren viele und auch große und schwere Fahrzeuge. Mit dem verstärkten Verkehr muss man sich leider abfinden, denn auch nach Rücksprachen bei der Bezirkshauptmannschaft und der Polizei gibt es hier leider keine Lösung.

Der Wald der Kinder hat viele positive Rückmeldungen von Besuchern bekommen.

In der Gemeindezeitung ist ein mehrseitiger Bericht zum Thema 650 Jahre Zell am Pettenfirst abgedruckt.

2.) Berichterstattung zum Prüfbericht des Prüfungsausschusses

Bgm. Stockinger erteilt dazu dem Obmann des Prüfungsausschusses GR Gradinger das Wort. Dieser bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 07. Dezember 2021 zur Kenntnis.

3.) Prüfbericht Rechnungsabschluss 2020 – Kenntnisnahme

Bgm. Stockinger berichtet:

Der Prüfbericht über den Rechnungsabschluss 2020 der Gemeinde Zell am Pettenfirst wird mit Schreiben vom 18.10.2021, Zahl BHVBGem-2021-158258/165-KS von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

4.) Prüfbericht Eröffnungsbilanz - Kenntnisnahme

Bgm. Stockinger berichtet:

Der Prüfbericht über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Zell am Pettenfirst wird mit Schreiben vom 18.10.2021, Zahl BHVBGem-2021-413922/188-KS von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

5.) Voranschlag 2022

a. Voranschlag 2022

Bgm. Stockinger erteilt dazu Vbgm. Krautgasser das Wort. Dieser berichtet:

Es werden die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr erläutert.

Einnahmenseitig werden bei den Steuern, Ertragsanteile und Finanzaufweisungen insgesamt Mehreinnahmen in der Höhe von ca. € 26.000,00 erwartet. Aufgrund der Mehrausgaben (ca. € 7.000,00) im Bereich Abfallentsorgung muss die Abfallgebühr erhöht werden, damit die Ausgaben gedeckt werden können.

Ausgabenseitig: Der Hebesatz der SHV-Umlage ist für das Finanzjahr 2022 mit 28 % (im Vorjahr 26%) von der Finanzkraft der Gemeinde festgesetzt worden. Da aber die Finanzkraft im Jahr 2020 (Berechnungsgrundlage) wesentlich niedriger als in den Vorjahren war, reduzieren sich die Ausgaben für die SHV-Umlage um ca. € 16.000,00. Der Krankenanstaltenbeitrag erhöht sich um ca. € 10.000,00.

Im Bereich Öffentliche Ordnung/Feuerwehr waren im Vorjahr Ausgaben/Förderung für die Umstellung auf Digitalfunk veranschlagt. Der jährliche Beitrag für die Feuerwehr wurde um € 3.000,00 erhöht.

Bei der Position Volksschule wurden im Jahr 2021 digitale Schultafel angeschafft. Daher im Vorjahr sowohl bei den Ausgaben als auch bei den Einnahmen Mehraufwendungen/Mehreinnahmen. Im Jahr 2022 ist die Anschaffung von Laptops für die Volksschule geplant (ca. € 4.000,00). Auch bei der Reinigung fallen seit Corona Mehrausgaben aufgrund der Desinfektionsmaßnahmen pro Jahr (ca. € 3.000,00) an.

Im Bereich Kindergarten waren die Ausgaben im Jahr 2021 wesentlich geringer, da im Jahr 2020 Förderungen für die Kurzarbeit eingenommen wurden (Abrechnung erfolgte im Jahr 2021). Geplant sind Sanierungsarbeiten für den Kindertagesplatz (ca. € 5.000,00) im Jahr 2022 und die Anschaffung von einem Laptop und einem Tablet.

Im Bereich Wasserversorgung ist die Adaptierung der EDV-Anlage für das Jahr 2022 geplant. Im Bereich Abwasserentsorgung wurden Mehrkosten für die Kanalwartung (alle zwei Jahre) und für die Investitionen bei der Verbandskläranlage veranschlagt.

Die tabellarische Aufstellung des Voranschlags 2022 und der Auszug aus dem Vorbericht werden den GR-Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, den Voranschlag 2022 zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

b. Mittelfristiger Ergebnis- u. Finanzierungsplan (MEFP) 2022 – 2026 inkl. Prioritätenreihung der Vorhaben

Vbgm. Krautgasser berichtet:

Gemäß dem österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen. Der MEFP ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2022 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2023 bis 2026 vorzulegen.

Im Zuge der „Gemeindefinanzierung neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden.

Prioritätenreihung:

Priorität 1: Geh- und Radweg Hinterschachen - Schierling

Priorität 2: Gemeindezentrum

Die Aufstellung der Vorhaben und der Auszug aus dem Vorbericht zum Voranschlag 2022 werden den GR-Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan (MEFP) 2022 – 2026 inkl. Prioritätenreihung der Vorhaben zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

c. Festsetzung der Höhe des Kassenkredites

Vbgm. Krautgasser berichtet:

Gemäß § 83 der OÖ Gemeindeordnung 1990 darf die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit die Gemeinde nur solche Kassenkredite aufnehmen,

1. die auf Euro lauten und
2. für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist.

Diese sind aus den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten.

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): € 545.000,00

Es ist nicht geplant, einen Kassenkreditvertrag abzuschließen.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, die Festsetzung des Kassenkredites in der Höhe von € 545.000,00 zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

d. Subventionen

Vbgm Krautgasser berichtet:

Es ist angedacht, die Förderungen für die Vereine zu erhöhen (siehe unten angeführte Tabelle). Ebenfalls wurde die Grünlandförderung in der Höhe von € 5.400,00 (Förderung mit Sachzwang) wie in der Vergangenheit veranschlagt.

Förderungen:

ohne Sachzwang:	2021	2022
Sportverein SV-Grün-Weiß	500,00	1.000,00
Tennisverein	0,00	400,00
Musikkapelle Zell am Pettenfirst	2.340,00	3.500,00
Bienenzüchter (je Mitglied bei einem Verein)	27,00	40,00
Kleintierzüchter	234,00	300,00
Naturfreunde	495,00	495,00
Tanz und Singkreis	405,00	405,00

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, die Subventionen für das Jahr 2022 zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

6.) Hebesätze für das Finanzjahr 2022

Bgm. Stockinger erteilt dazu GR Denk das Wort. Dieser berichtet:

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B bleiben unverändert. Die Hundeabgabe bleibt ebenfalls unverändert. Die Änderungen der Abfallgebührenordnung, Wassergebührenordnung und Kanalgebührenordnung erfolgen mit separatem Beschluss.

GRUNDSTEUER A (landw. Grundstücke) 500 v. H. d. Messbetrages

GRUNDSTEUER B (bebaute Grundstücke) 500 v. H. d. Messbetrages

HUNDEABGABE	lt. Verordnung
KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR	lt. Verordnung
WASSERBEZUGSGEBÜHR	lt. Verordnung
ABFALLGEBÜHRENORDNUNG	lt. Verordnung

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, die Hebesätze für das Finanzjahr 2022 zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

7.) Festsetzung der Gebühren für das Finanzjahr 2022

Bgm. Stockinger erteilt dazu GR Pohn das Wort. Diese berichtet:

Aufgrund der laufend steigenden Kosten der Abfallentsorgung müssen die Abfallgebühren für das Jahr 2022 erhöht werden, um eine Kostendeckung zu erreichen.

Die Abfallgebührenordnung, die Wassergebührenordnung sowie die Kanalgebührenordnung werden den GR-Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Abfallgebührenordnung

Beträge inkl. 10 % UST

Abfallgebühren:	2021	2022
je abgeführter Abfalltonne für Hausabfälle mit 60 Liter Inhalt	€ 181,00	€ 193,00
je abgeführter Abfalltonne für Hausabfälle mit 90 Liter Inhalt	€ 211,00	€ 226,00
je abgeführter Abfalltonne für Hausabfälle mit 120 Liter Inhalt	€ 242,00	€ 259,00

Festsetzung der Gebühren (Wasser, Kanal) für das Finanzjahr 2022

Die Anschluss- und Bezugs- bzw. Benützungsgebühren (Wasserversorgung, Kanalisation) sollen wie im Voranschlagserlass des Landes Oberösterreich vom 16. November 2021, IKD-2021-389288/12-Pra auf die Mindestgebührensätze erhöht werden.

Wassergebührenordnung

Beträge inkl. 10 % UST

Wasserversorgungsanlage:	2021	2022
Mindestanschlussgebühr	€ 2.284,70	€ 2.350,70
Anschlussgebühr pro m ²	€ 15,23	€ 15,67
Wasserbezugsgebühr pro m ³	€ 1,95	€ 2,01

Kanalgebührenordnung

Beträge inkl. 10 % UST

Abwasserbeseitigungsanlage:	2021	2022
Mindestanschlussgebühr	€ 3.811,50	€ 3.921,50
Anschlussgebühr pro m ²	€ 25,41	€ 26,14
Kanalbenützungsg Gebühr pro m ³	€ 4,39	€ 4,52

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, die Festsetzung der Gebühren für den Abfall, Wasser und Kanal für das Finanzjahr 2022 zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

8.) Neue Satzung des Wegeerhaltungsverband Alpenvorland

Bgm. Stockinger berichtet:

Insbesondere aufgrund von Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes - Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019 mussten die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände an die geltende Rechtslage angepasst werden. Außerdem erfolgt aus legistischen Gründen eine Umreihung der einzelnen Bestimmungen. Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in der Höhe von 668,00 Euro pro angefangenen Kilometer bleibt aber unverändert.

Die neue Satzung wird von der Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland beschlossen. Die neue Vereinbarung (Satzung) Bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse aller beteiligten Gemeinden und ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Die Gegenüberstellung der Satzung alt (1999) und die Satzung neu (2021) wird den GR-Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, die neue Satzung des Wegeerhaltungsverband Alpenvorland zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

9.) Zustimmung zum Behördenverfahren für den Geh- und Radweg Hinterschachen – Schierling

Bgm. Stockinger erteilt dazu GR Holl das Wort. Dieser berichtet:

Die Grundverhandlungen für den Geh- und Radweg Hinterschachen – Schierling konnten fast zur Gänze positiv erledigt werden. Ein Grundbesitzer hat aber bis jetzt seine Zustimmung noch nicht erteilt.

Es wird nach wie vor versucht zu einer gütlichen Einigung zu kommen. Kann aber kein Konsens erzielt werden, wäre die einzige Möglichkeit, das Projekt umzusetzen, ein Behördenverfahren durchzuführen.

Damit dieses Verfahren durch das Land OÖ eingeleitet werden kann, muss die Gemeinde Zell am Pettenfirst ihre Zustimmung zu diesem Behördenverfahren erteilen.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, die Zustimmung zum Behördenverfahren für den Geh- und Radweg Hinterschachen – Schierling zu geben.

Wortmeldung GR Mag. Eichinger:

Sie stellt die Frage, ob das Behördenverfahren beginnt, wenn die Zustimmung des Eigentümers vorher nicht erteilt wird?

Bgm. Stockinger stellt klar, dass das Behördenverfahren die letzte Konsequenz wäre, wenn der Eigentümer die Zustimmung nicht erteilt. Jedoch werden vorher noch Gespräche mit dem Eigentümer geführt, um auf eine gütliche Einigung zu kommen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

10.) Grenzänderungen in der Ortschaft Hinterschachen Gr.St.Nr. 725/3, Gr.St.Nr. 3396, Gr.St.Nr. 3397 u. Gr.St.Nr. 595/4, 50330 KG Zell am Pettenfirst

Bgm. Stockinger erteilt dazu GR Pohn das Wort. Diese berichtet:

Die Eigentümer des Gr.St.Nr. 725/3 ersuchen um Verlegung der Grundgrenze und Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten in der Natur. Geplant ist die Auffassung einer Teilfläche von ca. 51 m² im Bereich des Gr.St.Nr. 725/3, da dies ohnehin nur von Eigentümer des Gr.St.Nr. 725/3 genutzt wird. Weiters soll im Zuge dieser Vermessung die Verbindung vom öffentlichen Gut Gr.St.Nr. 595/4 u. Gr.St.Nr. 3396, wie in der Natur bereits vorhanden, korrigiert werden.

Die Kosten von der Vermessung werden vom Antragsteller übernommen. Als Entschädigung wird für die (asphaltierte) Teilfläche des Gr.St.Nr. 3397 (51 m²) in der Höhe von € 20,00 und die Teilfläche vom Gr.St.Nr. 725/3 (2 m²), Teilfläche vom Gr.St.Nr. 3396 (41 m²) und Teilfläche vom Gr.St.Nr. 595/4 (12 m²) in der Höhe von € 5,50 angedacht. Das Orthofoto und der Planentwurf werden den GR-Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, den vorliegenden Planentwurf für die Grenzänderung in der Ortschaft Hinterschachen zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

11.) Pachtvertrag betreffend das Grundstück Nr. 3328, KG 50330 Zell am Pettenfirst

Bgm. Stockinger erteilt dazu GR Denk das Wort. Dieser berichtet:

Der Pachtvertrag betreffend dem Grundstück 3328, KG 50330 Zell am Pettenfirst mit dem SV GW Zell am Pettenfirst läuft mit 31.12.2021 aus. Da der SV GW Zell am Pettenfirst den Pachtvertrag nicht mehr verlängern möchte, würde der neue Verein TC GW Zell am Pettenfirst die Pachtung des Grundstückes 3328, KG 50330 Zell am Pettenfirst übernehmen wollen. Der Pachtvertrag wird den GR-Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Pachtvertrag siehe **Beilage 1**.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, den Pachtvertrag betreffend das Grundstück 3328, KG 50330 Zell am Pettenfirst mit dem TC GW Zell am Pettenfirst zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

12.) Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern in der Gemeinde Zell am Pettenfirst

Bgm. Stockinger erteilt dazu GR Harringer das Wort. Diese berichtet:

Für die Durchführung der Beförderung der Kindergartenkinder ist ein Mustervertrag vom Gemeindebund OÖ und der WKO ausgearbeitet worden. Dieser Vertrag bildet die Grundlage für die Vereinbarung bzgl. Kindergartenkinderbeförderung mit der Fa. Kofler, Zell am Pettenfirst.

Als Entgelt wird der geltenden Kindergartenkinder-Transporttarif vereinbart. Da zur sicheren Durchführung der Beförderung der Einsatz von Allradfahrzeugen notwendig ist, gilt dafür ein Aufschlag in der Höhe von 5 %. Ebenfalls ist geregelt, dass für den Fall einer nicht vom Unternehmer verursachten temporären Einstellung der Beförderungsleistung der Unternehmer berechtigt ist, für deren Dauer anstelle des Entgelts für die entfallenden Beförderungsleistungen eine Vergütung, die zumindest die Bereithaltungskosten abdeckt, zu verrechnen. Als Berechnungsbasis wird 30 % jener Vergütung vereinbart, die für die entfallenen Fahrten bei deren Durchführung zugestanden wäre. Die Vertragsdauer erstreckt sich von 01.01.2022 bis 31.12.2022 mit der Option auf Verlängerung. Der Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern in der Gemeinde Zell am Pettenfirst wird den GR-Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Vertrag siehe **Beilage 2**.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, den Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern in der Gemeinde Zell am Pettenfirst zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

13.) Carport Betreubares Wohnen

Bgm. Stockinger erteilt dazu E-GR Möslinger das Wort. Diese berichtet:

Aufgrund eines Todesfalles im Betreubaren Wohnen Zell am Pettenfirst wurde ein Stellplatz im Carport frei. Die Mieterin eines Carports möchte nun anstatt ihrem Stellplatz Nr. 1 den Stellplatz Nr. 4 des Verstorbenen nutzen. Sie hat daher ihren Stellplatz gekündigt und um Vergabe des Stellplatzes Nr. 4 angesucht. Für die Vergabe des freigewordenen Stellplatzes Nr. 1 hat eine weitere Bewohnerin des betreubaren Wohnen angesucht.

a. Mietvertrag für den Stellplatz Nr. 1

Der Mietvertrag wird den GR-Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Mietvertrag siehe **Beilage 3**.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, den vorliegenden Mietvertrag für den Stellplatz Nr. 1 im Carport zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

b. Mietvertrag für den Stellplatz Nr. 4

Der Mietvertrag wird den GR-Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Mietvertrag siehe **Beilage 4**.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, den vorliegenden Mietvertrag für den Stellplatz Nr. 4 im Carport zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

14.) Örtliche Raumplanung:

a. Ansuchen um Änderung der Widmung des Gr.St.Nr. 3011 u. Gr.St.Nr. 3028, KG 50330 Zell am Pettenfirst in Bruck in Sonderfunktion PhV – Photovoltaikanlage

Bgm Stockinger berichtet:

In der Tagesordnung der Einladung wurden die Grundstücksnummern falsch angeführt.

Da aber zur Vorbereitung zu diesem Tagesordnungspunkt allen Gemeinderatsmitgliedern die gesamte Information mit den korrekten Grundstücksnummern übermittelt wurde, spricht daher auch nach Rücksprache mit dem Gemeindebund nichts gegen eine Behandlung unter diesem Tagesordnungspunkt.

Nachdem keine Wortmeldungen oder Einwände erfolgen, erteilt Bgm. Stockinger GR Rudinger das Wort. Dieser berichtet:

Der Widmungswerber ersucht neuerlich um Änderung der Widmung des Gr.St.Nr. 1296/1 u. 1297/2 der KG 50330 in Bruck in Sonderfunktion PhV – Photovoltaikanlage um eine Freiflächenanlage zu errichten. Das ursprünglich geplante Projekt widersprach den Richtlinien des Landes OÖ Photovoltaik Strategie 2030 und wurde nunmehr abgeändert.

Der Ortsentwicklungsausschuss und der Gemeindevorstand sprachen sich mehrheitlich für eine Einleitung des Verfahrens aus. Das Orthofoto, die Stellungnahmen von Ortsplaner DI Poppinger, der Planentwurf Änderung Nr. 5 des FläWiPlan Nr. 5/2018 und der Planentwurf Änderung Nr. 3 des ÖEK Nr. 2/2018 wurden den GR-Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, die Einleitung des Verfahrens der Umwidmung der Grundstücke Nr. 1296/1 u. Nr. 1297/2 (Tst) KG 50330 Zell am Pettenfirst in Bruck – Änderung Nr. 5 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2018 und Änderung Nr. 3 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2/2018 – von derzeit Grünland in Sonderfunktion PhV – Photovoltaikanlage zu genehmigen.

Wortmeldung Vbgm Krautgasser:

Hier wird nicht über das Landschaftsbild der Gemeinde geurteilt, sondern es ist zu prüfen, ob die Auflagen zur Errichtung der PV-Anlage erfüllt werden. Der Antrag wurde bereits bei der Gemeinderatssitzung am 08. Juli 2021 eingebracht und abgelehnt. Der Bauwerber hat den Plan noch einmal überarbeitet und neu eingebracht. Die Stellungnahme des Ortsplaners liegt auf und kommt zum Schluss, das Verfahren einzuleiten, um im Laufe des Verfahrens weitere Stellungnahmen zu dem Projekt einzuholen. Er ist der Meinung, dass es wichtig sei, neben den Interessen der Anwesenden auch die Meinungen von Experten zu reflektieren. Dem Vorschlag ein Beteiligungskonzept für Zell am Pettenfirst zu erstellen, ist sinnvoll aber auch bereits überholt. Die Möglichkeit Strom von einem Nachbarn, der eine PV-Anlage betreibt zu beziehen, gibt es bereits. Er empfiehlt das Verfahren einzuleiten.

Wortmeldung GR Mag. Eichinger:

Es wird nicht nur über die Erfüllung der Richtlinien abgestimmt, sondern auch über das Landschaftsbild. Dem Gemeinderat wurde die Aufgabe erteilt, möglichst viele Interessen der Bürger zu vertreten. Sie hörte sich bei einigen Bürgern um und bemerkte, dass der Großteil der Bürger gegen die Errichtung solch einer PV-Anlage ist.

Wortmeldung GV DI Dr. Höftberger:

Er schließt sich der Meinung von GR Mag. Eichinger an.

Wortmeldung Bgm. Stockinger:

Es ist eine durchaus nützliche Anlage. Auch wenn es nicht unbedingt schön ist, sollte trotzdem in Betracht gezogen werden, dass diese nicht aufdringlich ist, da sie großteils nur von der Ferne erkennbar ist. Diese Anlage passt sich durchaus dem Landschaftsbild gut an und in Bezug auf die Raumordnung wird die Anlage sehr positiv gesehen. Die Sorge, dass auf einmal jeder solch eine Anlage bauen möchte, wird es nicht geben, da vor allem die Gegebenheiten passend sein müssen, wie ein Stromabnehmer, bei welchem die Leitungen gelegt sind und die Raumordnung zustimmt. Die Raumordnung wird sich mit diesem Projekt noch weiter beschäftigen. Denn nur weil das Projekt vom Gemeinderat angenommen wird, bedeutet dies nicht, dass es dadurch bereits durch ist. Mittlerweile bestehen Richtlinien, welche es vor einigen Jahren noch nicht gab. Der Werber hat sich bemüht, das Projekt den Richtlinien entsprechend zu machen und hier sollte dann auch zugestimmt werden.

Wortmeldungen E-GR Mag. arch. Pohn-Malzner:

Jedes Gemeinderatsmitglied sollte sich die Frage stellen, wenn man von einem Bürger angesprochen wird, der einem die Frage stellt, was sich der Gemeinderat bei der Annahme dieses Projektes gedacht hat, welche Antwort man darauf geben würde.

Wortmeldung GR Rudinger:

Er stellt klar, dass dies noch keine Zustimmung ist, sondern nur eine Einleitung des Verfahrens. Jeder Zeller Bürger hat daraufhin die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, welche anschließend behandelt wird.

*

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung:

Ja Stimme: 9

Johann Stockinger, Josef Krautgasser, Anton Rudinger, Peter Denk, Nicole Pohn, Alois Holl, Ida Harringer, Franz Gradinger, Reinhard Gradinger

Nein Stimme: 4

Elfriede Möslinger, Mag. Marianne Eichinger, DI Dr. Ernst Höftberger, Mag. arch. Sabine Pohn-Malzner

Antrag: mehrheitliche Annahme;

b. Ansuchen Sonnenwiese GmbH Änderung der Widmung des Gr.St.Nr. 3011 u. Gr.St.Nr. 3028, KG 50330 Zell am Pettenfirst in Gerhardsberg in Sonderfunktion PhV - Photovoltaikanlage

Bgm. Stockinger erteilt dazu GR Rudinger das Wort. Dieser berichtet:

Die Firma Sonnenwiese GmbH hat ihr ursprüngliches Projekt überarbeitet und neuerlich einen Antrag auf Umwidmung der Grundstücke Nr. 3011 u. 3028 in der Ortschaft Gerhardsberg eingebracht. Das Projekt wurde von der Firma Sonnenwiese bereits den Gemeinderatsmitgliedern online vorgestellt.

Der Ortsentwicklungsausschuss hat sich mehrheitlich gegen die Einleitung des Verfahrens ausgesprochen. Im Gemeindevorstand wurde mehrheitlich die Einleitung befürwortet.

Das Orthofoto, die Stellungnahmen von Ortsplaner DI Poppinger, der Planentwurf Änderung Nr. 4 des FläWiPlan Nr. 5/2018 und der Planentwurf Änderung Nr. 2 des ÖEK Nr. 2/2018 wurden den GR-Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, die Einleitung des Verfahrens der Umwidmung der Grundstücke Nr. 3011 u. Nr. 3028 (Tst) KG 50330 Zell am Pettenfirst in Gerhardsberg – Änderung Nr. 4 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2018 und Änderung Nr. 2 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2/2018 – von derzeit Grünland in Sonderfunktion PhV – Photovoltaikanlage zu genehmigen.

Wortmeldung GR Pohn:

Sie erklärt sich als befangen.

Wortmeldung Vbgm. Krautgasser:

Über dieses Projekt wurde bereits im Juli vom Gemeinderat abgestimmt und abgelehnt. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Rahmenbedingungen nicht erfüllt. Nun wurde das Projekt überarbeitet, damit es die Rahmenbedingungen erfüllt und wurde neu eingereicht. Der Gemeinderat sollte diesem Projekt zustimmen, damit das Verfahren eingeleitet werden kann. Anschließend besteht die Möglichkeit, dass die Gemeindebürger Stellungnahmen zu diesem Projekt abgeben.

Wortmeldung GR Mag. Eichinger:

Vielen Bürgern ist dieses Thema wichtig und sie machen sich durchaus Gedanken. Einige Bürger sind nicht begeistert von der bereits vorhandenen PV-Anlage in Zell am Pettenfirst. Ihr ist klar, dass dieses Projekt den Richtlinien und Formalitäten entspricht, jedoch ist sie der Meinung, dass eine Verfahrenseinleitung zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig ist.

Wortmeldung E-GR Möslinger:

Dieses Projekt wird als Agro-Photovoltaik betitelt, jedoch ist dies ihrer Meinung nach keine Agrarfläche mehr.

Wortmeldung GR Mag. Eichinger:

Auf der Boku diskutieren Experten, dass Freiflächenanlagen nicht mehr gefördert werden sollten. Mittlerweile wird hinterfragt, ob auf Freiflächen noch solche Anlagen aufgestellt werden sollten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung:

Ja Stimme: 6 Johann Stockinger, Josef Krautgasser, Anton Rudinger, Peter Denk, Alois Holl, Ida Harringer

Nein Stimme: 6 Elfriede Möslinger, Franz Gradinger, Reinhard Gradinger, Mag. Marianne Eichinger, DI Dr. Ernst Höftberger, Mag. arch. Sabine Pohn-Malzner

Befangen: 1 Nicole Pohn

Antrag abgelehnt;

15.) Photovoltaik-Konzept und Photovoltaik Initiative für Zell am Pettenfirst

Bgm. Stockinger erteilt dazu GR Mag. Eichinger das Wort. Diese berichtet:

Es gibt das Modell von erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEG), bei der die Möglichkeit geschaffen wird, dass Personen, Betriebe und öffentliche Einrichtungen Energie produzieren, sich zusammenschließen und dann den dadurch gewonnenen Strom gegenseitig verbrauchen. Hier können auch bereits bestehende PV-Anlagen integriert werden. Jeder hat somit die Möglichkeit sich hier zu beteiligen. Der Strom wird genutzt von denen, die sich beteiligen wollen. Außerdem sind die Stromkosten niedriger als normal. Die Stromproduzenten bekommen mehr Geld für den Stromüberschuss, als wenn sie es normal in das Stromnetz einspeisen. Die Gemeinde Zell am Pettenfirst sollte sich zum Ziel setzen, zur Energiewende und zum Erreichen der Klimaziele einen Beitrag zu leisten und in diesem Sinne sollte die Gemeinde Zell am Pettenfirst die überparteiliche Initiative Sonnendach befürworten und die Bürger dazu ermutigen, sich an dieser Initiative zu beteiligen.

Bgm Stockinger schlägt eine Vertagung des Punktes vor, da es keine Vorinformationen gab, mit welcher sich der Gemeinderat informieren konnte, auch nicht in den Fraktionen. Jedoch sollte der Gemeinderat dieses Thema durchaus in Zukunft behandeln.

Wortmeldung GR Rudinger:

Normalerweise wurde es immer so handgehabt, dass vorab in den Ausschüssen gesprochen wird, bevor ein Thema im Gemeinderat behandelt wird. Da noch keine Informationen zu diesem Punkt vorhanden sind, stellt er den

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, den Punkt Photovoltaik-Konzept und Photovoltaik Initiative für Zell am Pettenfirst zu vertagen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

16.) Allfälliges

Wortmeldung Vbgm. Krautgasser:

Er bedankt sich bei allen Mitarbeitern des Gemeindeamtes für die gute Vorbereitung der Sitzung. Im Namen der ÖVP Fraktion wünscht er allen Anwesenden frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in das neue Jahr.

Wortmeldung GR Rudinger:

Er ist verwundert, dass er über Umwege eine E-Mail von einem Ausschuss zugesandt bekam, wo sich herausstellte, dass diese Informationen einigen Personen vorbehalten wurden. Es ist sehr positiv, wenn ein Ausschuss auch im Hintergrund arbeitet, jedoch versteht er nicht, warum E-Mails nicht an Fraktionsobleute ergehen und vor allem nicht an den Schriftführer des jeweiligen Ausschusses. Daher bittet er, dass in Zukunft Informationen an alle ergehen. Er ist sehr interessiert daran, wenn etwas gemacht wird. Es sollte jedoch gut vorbereitet werden und anschließend wird beschlossen, wie ein Projekt unterstützt werden kann.

Als Feuerwehrkommandant und Zivilschutzbeauftragten möchte er auf die Gefahren zu Weihnachten und Silvester hinweisen. Man sollte nicht vergessen, was mit Kerzen, Christbäumen und Feuerwerkskörper passieren kann. Somit wünscht er noch eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit und viel Gesundheit.

Wortmeldung GV DI Dr. Höftberger:

In Bezug auf die von GR Rudinger erwähnte E-Mail, welches von dem abwesenden Obmann des Sozialausschusses stammt, erwähnt er, dass er noch auf die anderen Obmänner zukommen wird. Er wünscht frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Wortmeldung GR Mag. Eichinger:

Sie bedankt sich bei allen, die mitarbeiten und vieles leisten. Es ist wichtig, dass verantwortungsvoll, konstruktiv und gemeinsam gearbeitet wird. Sie wünscht frohe Weihnachten.

Bgm. Stockinger erwähnt in Bezug auf die von GR Rudinger angesprochene E-Mail, welche nur einen Teil erreicht hat, dass somit das von allen Gemeinderäten hochgehobene Miteinander vernachlässigt wird. Es ist wichtig, dass weiterhin miteinander gearbeitet und gesprochen wird. Der Gemeinderat ist bedacht, dass das Beste für Zell am Pettenfirst herausgeholt wird. Es ist wichtig nicht die Privatinteressen in den Vordergrund zu stellen, sondern im Interesse aller zu handeln. Er wünscht allen Anwesenden frohe Weihnachten. Anschließend verliest er den Sitzungsplan der Gemeinderats- und Gemeindevorstandssitzungen für das Jahr 2022.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt Bgm. Stockinger um 20:50 Uhr die Sitzung. Die Verhandlungsschrift der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates vom 04.11.2021 gilt somit als genehmigt.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 31.03.2022 2022 über die erhobene/n Einwendung/en der Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) OÖ GemO 1990 als genehmigt gilt.

* Folgender Text wird in die Verhandlungsschrift auf Seite 9 vor der Wortfolge „Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen...“ eingefügt:

GV Ernst Höftberger stellt den Antrag auf geheime Abstimmung. Der Bürgermeister hält diesem Antrag entgegen, dass über behördliche Angelegenheiten keine geheime Abstimmung gefasst werden kann und er diesen Antrag daher nicht zur Abstimmung bringen wird.

Der Bürgermeister:

Schriftführerin:

Magdalena Ehner

Für die ÖVP-Fraktion:

Für die GRÜNE-Fraktion:

Für die FPÖ-Fraktion:

PACHTVERTRAG

Abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Zell am Pettenfirst** und dem **Tennisclub Grün Weiß Zell am Pettenfirst** betreffend dieser Sportplatznutzung durch den Tennisclub Grün Weiß Zell am Pettenfirst ab Unterfertigung dieser Vereinbarung.

I.

Die Gemeinde Zell am Pettenfirst verpachtet an den Tennisclub Grün Weiß Zell am Pettenfirst und der Letztgenannte pachtet von der Erstgenannten, die der Gemeinde Zell am Pettenfirst eigentümlichen, in der KG Zell am Pettenfirst gelegene Grundstück 3328, EZ 509, Sport- und Spielfläche (ausgenommen der auf der beigeschlossenen Lageplanskizze rot markierte Bereich) , auf dem Rasenspiele, Leichtathletik, Turnen, Tennisspiele und Breitensport betrieben werden soll, vom 01. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2031 gegen Bezahlung eines jährlichen Pachtzinses von € 300,00.

Die Gemeinde Zell am Pettenfirst überträgt und der Tennisclub Grün Weiß Zell am Pettenfirst übernimmt mit diesem Pachtvertrag das Recht zur Benützung der auf dem Grundstück Nr. 3328, EZ 509, KG Zell am Pettenfirst, gelegenen und im alleinigen Besitz der Gemeinde Zell am Pettenfirst stehenden Sportanlagen und Gebäude. Der Verpächter übernimmt die Pflege von Spielfeld und die an das Spielfeld angrenzenden Hecken.

II.

Der Pächter verpflichtet sich, während der Dauer dieses Pachtverhältnisse als Pachtzins alljährlich längstens bis zum 15. Mai eines jeden Jahres an die Verpächterin den Betrag in der Höhe von € 300,00 zu entrichten.

III.

Beide Vertragsparteien stellen fest, dass durch die Überlassung des vertragsgegenständlichen Grundstückes an den Pächter der Volkssport und die Volksgesundheit gefördert werden sollen.

IV.

Das Pachtverhältnis endet durch Zeitablauf. Die Verpächterin ist berechtigt, ohne Rücksicht auf die vereinbarte Pachtdauer das Pachtverhältnis aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten vorzeitig aufzulösen. Solche wichtige Gründe liegen vor, wenn der Pächter:

- a) den Pachtgegenstand erheblich nachteilig oder zweckwidrig gebraucht,
- b) in ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren gezogen wird,
- c) die Pflege der gepachteten Flächen, Sportanlagen und Gebäudeteile vernachlässigt und diese Missstände trotz Mahnung durch die Verpächterin nicht beseitigt,
- d) eine Bestimmung dieses Vertrages gröblich verletzen sollte,
- e) mit der Bezahlung von insgesamt 3 Pachtzinsraten in Rückstand gerät.

V.

Der Pächter verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Grundstück und die sich darauf befindlichen Anlagen, Einrichtungen und Gebäude stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten und räumt der Verpächterin das Recht ein, den Zustand der Sportanlagen in Anwesenheit eines Vertreters des Pächters jederzeit überprüfen zu dürfen. Von solchen Kontrollen ist der Pächter zeitgerecht zu verständigen.

VI.

Alle zu errichtenden Einrichtungen und Baulichkeiten aller Art gehen mit deren Errichtung in das Eigentum der Verpächterin über.

VII.

Alle baulichen und anderen Veränderungen auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Verpächterin.

VIII.

Der Pächter verpflichtet sich, die auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück zu errichtenden, jeweils benützbar, fertigen Sportanlage, ausgenommen der Tennisplätze, den in der Gemeinde Zell/P. befindlichen Schulen im Rahmen des Unterrichtsplanes dieser Schulen im Beisein von Lehrkräften unentgeltlich zu Verfügung zu stellen, wobei sich die Verpächterin verpflichtet, dem Pächter allenfalls durch diese Benützung entstehende Schäden zu vergüten.

IX.

Die Verpächterin räumt dem Pächter das Recht ein, das vertragsgegenständliche Grundstück samt den darauf befindlichen Sportanlagen beliebigen Personenkreisen zur zweckbestimmten Benützung entgeltlich oder unentgeltlich vorübergehend überlassen zu dürfen.

X.

Unterverpachtungen des vertragsgegenständlichen Grundstückes sind dem Pächter nur mit ausdrücklicher schriftlich zu erteilender Zustimmung der Verpächterin gestattet – Ausnahme SV Grün Weiß Zell am Pettenfirst.

XI.

Der Pächter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Bestand der Sportanlagen auf dem gegenständlichen Grundstück an der Sportanlage oder an den Nachbarliegenschaften entstehen sollten allein. Er ist verpflichtet, die Verpächterin aus diesem Titel schadlos zu halten.

XII.

Der Pächter verpflichtet sich zur Reinhaltung der gesamten Sportanlage, zur Pflege des Rasens, sowie zur Einschränkung des Spiel-, Sport- und Turnbetriebes bei Schlechtwetter, soweit dies in seiner Entscheidungsmacht liegt.

XIII.

Dem Pächter ist das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen aller Art auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück ausnahmslos untersagt. Für etwaige durch Nichtbefolgen dieses Vertragspunktes entstehende Schäden und Verunreinigungen im Wasserschutzgebiet, haftet der Pächter allein. Er ist verpflichtet, die Verpächterin aus diesem Titel schadlos zu halten.

XIV.

Im Sinne des Kaufvertrages wirkt das zugunsten von Frau Monika Meiringer oder deren Rechtsnachfolgern festgelegte Recht auf:

- a) Benützung des Grundstückes mit Ausnahme der Spielfelder und der Gebäude für Erholungszwecke.
- b) Einen passenden Kantinenraum mit einer Grundfläche von höchstens 30 m² anzubauen, diesen Kantinenraum zum Zwecke des Verkaufes von Speisen, Getränken, Rauchwaren und sonstige Genussmittel zu benutzen und die installierte Abwasserleitung mitzubutzen.
- c) Verkauf von Speisen, Getränken, Rauchwaren und sonstigen Genussmitteln sowohl in dem unter Punkt b) bezeichneten Kantinenraum als auch auf dem gegenständlichen Grundstück anlässlich von Sport- und sonstigen Veranstaltungen auf eigene Rechnung und die Möglichkeit dritte Personen von diesem Recht auszuschließen.
- d) Freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Tennisclub Grün Weiß Zell am Pettenfirst auf das gegenständliche Grundstück als zu beachtende Bedingung, Regelung und Begünstigung für die Dauer dieser Vereinbarung und ist vom Pächter im vollen Umfang zu gewährleisten.

XV.

Der Pächter ist verpflichtet, dem Prüfungsausschuss der Gemeinde Einsicht in die Finanzgebarung zu geben. Die Gemeinde hat das Recht und die Verpflichtung, den Fortbestand eines unpolitischen Sportvereines sicherzustellen.

XVI.

Die Verpächterin räumt den Pächtern an das vertragsgegenständliche Grundstück für die Zeit vom **01.01.2032 bis 31.12.2041** ein Vorpachtrecht ein, das ist das Recht, das vertragsgegenständliche Grundstück für den Fall, dass dieselben während des bezeichneten Zeitraumes zur Erhaltung eines Sportplatzes, auf welchem Rasenspiele, Leichtathletik, Turnen, Tennisspiele und Breitensport betrieben werden soll, verpachtet werden sollte, um den

gleichen Pachtzins und unter den gleichen Bedingungen pachten zu dürfen, um welche dieses Grundstück an einem anderen Pächter verpachtet werden soll und ist ein solches Anbot innerhalb von 14 Tagen anzunehmen.

XVII.

Alle Kosten, die mit dem Betrieb, der Pflege und der Erhaltung der Anlagen, Einrichtungen und Gebäude in Zusammenhang stehen (z.B. Wasserbezugsgebühren, Stromkosten, Betriebsmittel für Pflegegeräte), hat der Pächter alleine zu tragen.

Die öffentlichen Abgaben (Grundsteuer) und die Versicherungsprämie für das Kabinengebäude trägt jedoch die Eigentümerin.

XVIII.

Bei Benützung der Sportanlagen und Gebäude ist besonders in den Abendstunden auf die Verhinderung von Lärm zu achten. Ab 22:00 Uhr ist zum Schutze der Anrainer jeglicher Spielbetrieb untersagt.

XIX.

Dieses Pachtverhältnis geht sowohl auf Seiten der Verpächterin, als auch auf Seiten des Pächters auf deren Rechtsnachfolger über.

XX.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt ausschließlich die Verpächterin.

XXI.

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Vöcklabruck heranzuziehen, sofern Streitigkeiten nicht auf gutlichem Wege beigelegt werden können.

XXII.

Die Vertragsurkunde wird in einer Urschrift angefertigt, welche der Verpächterin zukommt. Der Pächter erhält eine beglaubigte Abschrift.

XXIII.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen um rechtsverbindlich zu sein, der Schriftlichkeit, Nebenabreden gelten als nicht getroffen, wenn sie nicht schriftlich vereinbart wurden.

XXIV.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zell am Pettenfirst hat diesem Vertrag in seiner Sitzung vom zugestimmt.

Zell am Pettenfirst, am

Zell am Pettenfirst, am

Vertreter der Gemeinde Zell am Pettenfirst:

Vertreter des Tennisclub Grün Weiß Zell am Pettenfirst

.....
Bgm. Johann Stockinger

.....
Obmann Robert Fuchs

Beilage 2:

VERTRAG ZUR DURCHFÜHRUNG DER BEFÖRDERUNG VON KINDERGARTENKINDERN MIT PKW in der Gemeinde Zell am Pettenfirst

Die Gemeinde Zell am Pettenfirst vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe der Gemeinde (im Folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und Unternehmer Johann Kofler, 4842 Zell am Pettenfirst, Hochrain 7a (im Folgenden kurz Unternehmer genannt) andererseits vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern Folgendes:

1.

Der Unternehmer verpflichtet sich, mit den von ihm betriebenen Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die Kindergartenkinder des Kindergartens in der Gemeinde Zell am Pettenfirst im Rahmen des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der Oö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern zu befördern.

Die Beförderungsleistung ist aufgrund der gültigen Konzession vom 18.09.1998 und GISA-Zahl 17408950, ab 01.01.2022 zu erbringen. Die Vertragsdauer erstreckt sich von 01.01.2022 bis 31.12.2022 mit der Option auf jährliche Verlängerung.

2.

Die Beförderung der Kindergartenkinder sowie die hiermit in Zusammenhang stehende Abrechnung erfolgt nach dem zu Beginn des jeweiligen Kindergartenarbeitsjahres einvernehmlich erstellten Einsatzplan unter genauer Angabe der Fahrtstrecke und der Halte(Sammel)stellen. Eine Änderung des erstellten Einsatzplanes muss einvernehmlich erfolgen.

3.

Für die Beförderung der Kinder wird (werden) eingesetzt:

2 Kraftfahrzeuge mit jeweils mindestens 8 behördlich zugelassenen Sitzplätzen (inkl. Lenker)

Bei Ausfall dieser Kraftfahrzeuge (eines dieser Kraftfahrzeuge) kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden.

Die Kraftfahrzeuge sind als KFZ zur Schülerbeförderung zu kennzeichnen.

4.

Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindertagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens dem Unternehmer (und dem Gemeindeamt) rechtzeitig im Vorhinein, bekannt gegeben. Der Unternehmer führt die Beförderung der Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2 durch und verpflichtet sich, die Fahrzeiten genau einzuhalten.

5.

Der Unternehmer verpflichtet sich, den Transport der Kindergartenkinder im Rahmen seines Unternehmens durchzuführen; die Beauftragung eines Subunternehmers kann nur im Einverständnis mit der Gemeinde erfolgen und bedarf der Schriftform.

6.

Die Gemeinde bezahlt dem Unternehmer für die an Kindertagen anfallenden vereinbarten Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine Vergütung nach

der jährlich geltenden Kindergartenkinder-Transporttarife.

Diese(r) Kilometersatz(sätze) ist/sind auch für die notwendigen An- und Abfahrtskilometer zu vergüten.

Um dem in Relation zur Schülerbeförderung deutlich höheren Zeitaufwand Rechnung zu tragen, wird eine Vergütung im Ausmaß von 10 % über der vom BMFJ jeweils veröffentlichten Tariftabelle für die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr vereinbart. Die Basis der Abrechnung bildet der einvernehmlich erstellte Wageneinsatzplan gem. Punkt 2 dieses Vertrages, der der monatlichen Abrechnung zugrunde gelegt wird, sofern nicht im Einvernehmen hiervon Abweichendes festgelegt wird. Sollte sich innerhalb der vereinbarten

Vertragsdauer eine Erhöhung der zwischen den Interessenvertretungen der Vertragspartner zu verhandelnden Tarifsätze für die Beförderung von Kindergartenkindern im Gelegenheitsverkehr ergeben, die eine höhere Vergütung der Beförderungsleistung gewährleisten würde, treten ab diesem Zeitpunkt automatisch diese Vergütungssätze an die Stelle der obig genannten Vergütung.

Zur sicheren Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern ist der Einsatz von Allradfahrzeugen notwendig und dafür gilt ein Aufschlag in der Höhe von 5 % auf den jährlich geltenden Kindergartenkinder-Transporttarif.

Für den Fall einer nicht vom Unternehmer verursachten temporären Einstellung der Beförderungsleistung ist der Unternehmer berechtigt, für deren Dauer anstelle des Entgelts für die entfallenden Beförderungsleistungen eine Vergütung, die zumindest die Bereithaltungskosten abdeckt, zu verrechnen. Als Berechnungsbasis wird 30 % jener Vergütung vereinbart, die für die entfallenen Fahrten bei deren Durchführung zugestanden wäre.

Die Vergütung erfolgt aufgrund des gemäß Punkt 2 dieses Vertrages einvernehmlich festgelegten Wageneinsatzplans monatlich im Nachhinein innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung durch den Unternehmer. Die Vergütung ist auf das Konto des Unternehmers zu überweisen.

7.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Vergütungen für Kindergartentransporte sogleich zurückzuerstatten.

8.

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Unternehmer trotz einer schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

9.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Gemeinde jeweils unverzüglich zu melden.

10.

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit mindestens 8 Sitzplätzen — einschließlich Fahrersitz — verwendet werden. Die einschlägigen Bestimmungen zur Personenbeförderung des § 106 KFG idgF gelten sinngemäß.

Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die Kleineren unter ihnen noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall — auch wenn es sich etwa nur um eine Schnellbremsung des Kraftfahrzeuges handelt — richtig zu verhalten und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.

Der Unternehmer verpflichtet sich daher, beim Transport von Kindergartenkindern größtmögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten zu lassen und insbesondere das eingesetzte Lenkpersonal zu ebensolcher Sorgfalt und Aufmerksamkeit anzuhalten.

Im PKW ist dafür zu sorgen, dass die Kindergartenkinder nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können.

Die Begleitperson ist zu verpflichten, dem Lenkpersonal bestmögliche Unterstützung zu gewähren und die ihr anvertrauten Kindergartenkinder sowohl während der Fahrt als auch im Zuge des Ein- und Ausstiegs bestmöglich zu beaufsichtigen. Im Falle der Beförderung mit PKW hat sie insbesondere auch die ordnungsgemäße Verwendung der Rückhalteeinrichtungen auch während der Fahrt sicherzustellen und zu kontrollieren.

11.

Der Lenker von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und die einschlägigen Voraussetzungen gemäß §§ 15 und 16 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr erfüllen.

12.

In jedem Fall müssen die maßgeblichen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.

13.

Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen. Die Begleitperson muss das Kind bis zum Eintreffen der Eltern beaufsichtigen, sofern sie es nicht einer geeigneten Person an der Haltestelle überantworten kann, oder das Kind zum Kindergarten zurückbringen. In diesem Fall muss mit den Eltern vereinbart werden, wer in Ausnahmesituationen nach Ablauf der regulären Öffnungszeit des Kindergartens verständigt werden sollte.

14.

Der Unternehmer hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder der Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der Gemeinde zu melden.

15.

Der Unternehmer bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der Oö. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

16.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft. Der Vertrag kann unter Berücksichtigung von Punkt 1 von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag erlischt, wenn der Unternehmer zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist. Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom genehmigt.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Der Unternehmer

.....
Der Bürgermeister

Beilage 3:

MIETVERTRAG
Carport Betreubares Wohnen Stellplatz Nr. 1

abgeschlossen am untenstehenden Tag zwischen der Gemeinde Zell am Pettenfirst - im Folgenden kurz Vermieterin genannt - einerseits und Frau Anna Eckl, Zell am Pettenfirst 51/5 - im Folgenden kurz Mieter genannt - andererseits, wie folgt:

I.

Die Vermieterin vermietet ausschließlich zu Kfz-Abstellzwecken an den Mieter den oben genannten, überdachten KFZ-Stellplatz im Carport beim Betreubaren Wohnen Zell am Pettenfirst Nr. 51.

II.

Das Carport darf nur in einer solchen Art und Weise benützt werden, dass sich die Mieter von KFZ-Abstellplätzen gegenseitig die Benützung nicht erschweren.

III.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Jänner 2022 und wird auf die Dauer des Mietverhältnisses der vom Mieter gemieteten Wohnung abgeschlossen. Zusätzlich wird eine für beide Vertragsteile geltende ordentliches Kündigungsrecht vereinbart, welches unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten ausgeübt werden kann. Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

IV.

Der monatliche Hauptmietzins für das Mietobjekt beträgt unter Zugrundelegung der Ausführungen im Vertragspunkt I., inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer € 27,63 welcher bis zum 5. eines jeden Monats im Vorhinein mittels Dauerauftrags auf das Konto der Vermieterin anzuweisen ist. Der vereinbarte Mietzins ist wertgesichert. Als Maßstab zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Verbraucherpreisindex 2010. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Oktober 2021 errechnete Indexzahl. Der Mietzins wird jährlich mit 1. Jänner, für das folgende Jahr, an den Verbraucherpreisindex, wobei die letzte verlaubliche endgültige Indexzahl maßgeblich ist, angepasst und ab diesem Zeitpunkt verrechnet.

V.

Die Vermieterin kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

1. der Mieter ungeachtet schriftlicher Ermahnung der Vermieterin einen vertragswidrigen Gebrauch des vermieteten KFZ-Stellplatzes fortsetzt, der Mieter einem Dritten den Gebrauch des KFZ-Stellplatzes ganz oder teilweise unbefugt überlässt.
2. der Mieter mit der Bezahlung auch nur eines monatlichen Mietzinses ganz oder teilweise in Verzug gerät.

VI.

Der Mieter ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin berechtigt, am Mietobjekt bauliche Veränderungen und Investitionen aller Art vorzunehmen. Es gehen sämtliche Aufwendungen mit Beendigung des Mietverhältnisses entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über, sofern sie nicht ohne Schädigung des Mietobjektes durch den Mieter entfernt werden.

VII.

Der Mieter hat das Mietobjekt und seine Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Für jede vorsätzliche und fahrlässige Beschädigung ist der Mieter gegenüber der Vermieterin verantwortlich, soweit die Beschädigungen von ihm, seinen Angehörigen, Mitbewohnern, Besuchern, Lieferanten und all jenen Personen verursacht worden sind, die der Mietersphäre zuzurechnen sind.

Kommt der Mieter seinen vorstehend angeführten Verpflichtungen trotz schriftlicher Ermahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so hat die Vermieterin das Recht, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen.

Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin oder von ihr beauftragten Personen den ungehinderten Zugang zum und Aufenthalt im Mietobjekt zu Besichtigungen oder zur Durchführung von Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten ohne Anspruch auf Mietzinsminderung zu gewähren.

VIII.

Jeden entstehenden Schaden hat der Mieter, soweit er nicht selbst gemäß Pkt. VII. zu dessen Beseitigung verpflichtet ist, unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen. Für einen durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten Schaden ist der Mieter verantwortlich.

IX.

Der Mieter ist ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Vermieterin weder zu einer Untervermietung noch zu einer anderweitigen Abgabe des Mietobjektes berechtigt.

X.

Sämtliche mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern/Abgaben aller Art trägt der Mieter. Dieser erklärt, die Vermieterin im Falle ihrer Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

XI.

Die Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtum.

XII.

Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Gleichschrift errichtet (§ 25 Geb.Ges.). Das Original verbleibt beim Vermieter, während der Mieter die Gleichschrift erhält.

XIII.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom beschlossen.

XIV.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

Zell am Pettenfirst,

Vermieter:

Mieterin:

.....
Bgm. Stockinger

.....
Anna Eckl

Beilage 4:

MIETVERTRAG
Carport Betreubares Wohnen Stellplatz Nr. 4

abgeschlossen am untenstehenden Tag zwischen der Gemeinde Zell am Pettenfirst - im Folgenden kurz Vermieterin genannt - einerseits und Frau Rosa Eder, Zell am Pettenfirst 51/3 - im Folgenden kurz Mieter genannt - andererseits, wie folgt:

I.

Die Vermieterin vermietet ausschließlich zu Kfz-Abstellzwecken an den Mieter den oben genannten, überdachten KFZ-Stellplatz im Carport beim Betreubaren Wohnen Zell am Pettenfirst Nr. 51.

II.

Das Carport darf nur in einer solchen Art und Weise benützt werden, dass sich die Mieter von KFZ-Abstellplätzen gegenseitig die Benützung nicht erschweren.

III.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Jänner 2022 und wird auf die Dauer des Mietverhältnisses der vom Mieter gemieteten Wohnung abgeschlossen. Zusätzlich wird eine für beide Vertragsteile geltende ordentliches Kündigungsrecht vereinbart, welches unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten ausgeübt werden kann. Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

IV.

Der monatliche Hauptmietzins für das Mietobjekt beträgt unter Zugrundelegung der Ausführungen im Vertragspunkt I., inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer € **27,63** welcher bis zum 5. eines jeden Monats im Vorhinein mittels Dauerauftrags auf das Konto der Vermieterin anzuweisen ist. Der vereinbarte Mietzins ist wertgesichert. Als Maßstab zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Verbraucherpreisindex 2010. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Oktober 2021 errechnete Indexzahl. Der Mietzins wird jährlich mit 1. Jänner, für das folgende Jahr, an den Verbraucherpreisindex, wobei die letzte verlaubarste endgültige Indexzahl maßgeblich ist, angepasst und ab diesem Zeitpunkt verrechnet.

V.

Die Vermieterin kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

1. der Mieter ungeachtet schriftlicher Ermahnung der Vermieterin einen vertragswidrigen Gebrauch des vermieteten KFZ-Stellplatzes fortsetzt, der Mieter einem Dritten den Gebrauch des KFZ-Stellplatzes ganz oder teilweise unbefugt überlässt.
2. der Mieter mit der Bezahlung auch nur eines monatlichen Mietzinses ganz oder teilweise in Verzug gerät.

VI.

Der Mieter ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin berechtigt, am Mietobjekt bauliche Veränderungen und Investitionen aller Art vorzunehmen. Es gehen sämtliche Aufwendungen mit Beendigung des Mietverhältnisses entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über, sofern sie nicht ohne Schädigung des Mietobjektes durch den Mieter entfernt werden.

VII.

Der Mieter hat das Mietobjekt und seine Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Für jede vorsätzliche und fahrlässige Beschädigung ist der Mieter gegenüber der Vermieterin verantwortlich, soweit die Beschädigungen von ihm, seinen Angehörigen, Mitbewohnern, Besuchern, Lieferanten und all jenen Personen verursacht worden sind, die der Mietersphäre zuzurechnen sind.

Kommt der Mieter seinen vorstehend angeführten Verpflichtungen trotz schriftlicher Ermahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so hat die Vermieterin das Recht, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen.

Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin oder von ihr beauftragten Personen den ungehinderten Zugang zum und Aufenthalt im Mietobjekt zu Besichtigungen oder zur Durchführung von Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten ohne Anspruch auf Mietzinsminderung zu gewähren.

VIII.

Jeden entstehenden Schaden hat der Mieter, soweit er nicht selbst gemäß Pkt. VII. zu dessen Beseitigung verpflichtet ist, unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen. Für einen durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten Schaden ist der Mieter verantwortlich.

IX.

Der Mieter ist ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Vermieterin weder zu einer Untervermietung noch zu einer anderweitigen Abgabe des Mietobjektes berechtigt.

X.

Sämtliche mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern/Abgaben aller Art trägt der Mieter. Dieser erklärt, die Vermieterin im Falle ihrer Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

XI.

Die Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtum.

XII.

Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Gleichschrift errichtet (§ 25 Geb.Ges.). Das Original verbleibt beim Vermieter, während der Mieter die Gleichschrift erhält.

XIII.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom beschlossen.

XIV.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

Zell am Pettenfirst,

Vermieter:

Mieterin:

.....
Bgm. Stockinger

.....
Rosa Eder